

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 441/09 B

L 2 R 275/09 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 RA 198/04 (SG Stade)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Landkreis Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Im Urteil vom 12.8.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) über die Befangenheitsanträge des Klägers vom 11.6.2009, 26.6.2009 und 6.8.2009 gegen den erkennenden Senat des LSG entschieden und diese als unzulässig verworfen (Entscheidungsgründe Ziff 1).
- 2 Bereits vor Verkündung dieser Entscheidung hat der Kläger mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 30.7.2009 gegen den "Beschluss über den Ablehnungsantrag" sofortige Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) erhoben (Eingang per Telefax hier am 30.7.2009). Nach einem Hinweis des Gerichts auf die Unzulässigkeit seiner Beschwerde (Schreiben vom 8.10.2009) hat der Kläger mit Telefax vom 20.10.2009 zu erkennen gegeben, dass er auf eine förmliche Entscheidung des BSG über seine Beschwerde gegen die Ablehnung des Befangenheitsgesuches bestehe.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist - auch soweit sie als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) im og Urteil auszulegen wäre - schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

